

Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 15/58

BMI-LR1340/0001-III/1/2015

BG, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

**Referent: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt
Mag. Alexander Todor-Kostic, Rechtsanwalt in Velden/Wörthersee**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. ALLGEMEINES

Ziel des Gesetzesentwurfes sei es, öffentliche und private Einrichtungen, kritische Infrastruktur und Bürgerinnen und Bürger vor Extremismus, Terrorismus, Spionage und Cyberangriffen zu schützen. Der verfassungsmäßig garantierte Schutz des Individuums stehe in Teilbereichen in einem Spannungsverhältnis mit den Aufgaben der inneren Sicherheit. Dabei könne ein Eingriff in die individuellen Grundrechte nur unter Abwägung des Grundrechtsschutzes und den Erfordernissen der Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit erfolgen.

Es ist anzuerkennen, dass sowohl der einzelne Bürger als auch die Gemeinschaft Anspruch darauf haben, durch staatliche Organe vor spezifischen Bedrohungen geschützt zu werden. Aus diesem öffentlichen Interesse ergeben sich der Monopolanspruch des Staates auf Strafverfolgung und der Anspruch der Sicherheitspolizei zur Prävention sowie zur Aufklärung von Straftaten.



Die Arbeit und Aufgaben der Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsbehörden sind nicht nur als Eingriff in Grundrechte, sondern zugleich als Schutz und Wahrung von Grundrechten zu verstehen.

Aufgabe des Staates und der Gesetzgebung ist es vor allem aber auch, die Balance zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtseingriff nicht zu verlieren und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Systematisch müssten Schutzvorkehrungen geschaffen werden, damit die Frage, ob einerseits die Eingriffsnormen ausreichend konkretisiert sind und andererseits die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs noch gegeben ist, auch überprüft werden kann.

Der vorliegende Entwurf **gewährleistet** nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages **keinen Grundrechtsschutz**, sondern höhlt diesen vielmehr aus. Der Entwurf gewährt den Behörden umfassende Eingriffsmöglichkeiten und Befugnisse, die ohne Differenzierung auf gleicher Ebene zur Verfügung stehen, sobald die Zuständigkeit dieser Behörden begründet wird. Eine unkontrollierte und unverhältnismäßige Öffnung dieser Befugnisse ist aus Sicht des Schutzes von Grund- und Freiheitsrechten jedoch abzulehnen. Im vorliegenden Entwurf besteht als Kontrollinstanz lediglich der „Rechtsschutzbeauftragte beim Bundesminister für Inneres gemäß § 91a SPG“. Auskünfte an diesen können jedoch gemäß § 16 (1) des Entwurfes abgelehnt werden, wenn die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet würde. Gleiches gilt auch für die Vorlage von Unterlagen über die Identität von Personen oder Quellen. Es erweist sich somit, dass tatsächlich der Rechtsschutz auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes völlig ausgehöhlt wird und muss daher wohl vorrangigstes Ziel sein, die **Rechtsschutzeinrichtung und Kontrolle bei den staatlichen Gerichten** anzusiedeln.

Bei Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens besteht die **Gefahr der Verselbständigung** des sogenannten „Staatsschutzes“ in der Schaffung eines Systems, eines „inner circle“, wobei die politische und verfassungsrechtliche Kontrolle völlig ausgeschaltet wird, da der Staatsschutz nach dem Entwurf völlig geheim und abgehoben arbeiten kann.

Die **Schaffung von neun Landesämtern** des Verfassungsschutzes als Organisationseinheiten der Landespolizeidirektion ist schon aus Kostengründen, aber auch aus Erwägungen der dadurch zusätzlich erschwerten Kontrolle **abzulehnen**.

Betreffend die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist festzuhalten, dass nur einige, jedoch weitaus nicht alle Folgen abgeschätzt werden können. Insbesondere fehlt eine solche Folgenabschätzung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs und auf die erwarteten Auswirkungen betreffend die Sicherheitslage und die Aufklärungsarbeit im Rahmen gerichtlicher Strafverfahren nach der StPO und die Kriminalitätsentwicklung. Es fehlt auch eine verlässliche Prognose der Auswirkungen auf bestehende Grundrechte.

Unklar und nicht nachvollziehbar bleibt auch, weshalb die derzeitigen Befugnisse der Staatsschutzeinrichtungen ungenügend sein sollen. Die diesbezüglichen Ausführungen werden vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag als nicht

überzeugend angesehen, um massive Eingriffe in Grundrechte und geheimdienstliche Tätigkeit im Inland zu rechtfertigen.

Weshalb gemäß § 54 (6) SPG Bild- und Tonaufzeichnungen, die unter der Voraussetzung des § 54 (5) ermittelt wurden, nicht nur für Zwecke der Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen, sondern auch zur Verfolgung von **Verwaltungsübertretungen** verwendet werden dürfen, ist nicht ersichtlich und nach Ansicht des ÖRAK auch **nicht verhältnismäßig**. Insbesondere überzeugt es nicht, auf das Pyrotechnikgesetz 2010 und auf Sportgroßveranstaltungen zu verweisen, da schon bisher genügend Mittel vorhanden sind, gegen Täter vorzugehen und entsprechende Schritte nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen in die Wege zu leiten. Stellt sich eine strafbare Handlung heraus, entfällt wegen des Doppelbestrafungsverbotes die Strafbarkeit nach dem Verwaltungsstrafrecht. Eine diesbezügliche Regelung erweist sich daher nicht als erforderlich.

Der Einsatz von sogenannten „**V-Leuten**“ ist insbesondere auch im Hinblick auf das gescheiterte Verbot der NPD in Deutschland **problematisch**. Bekanntlich scheiterte das diesbezügliche Verbot in Deutschland daran, dass ca. die Hälfte der Führungsriege der NPD in Deutschland mit sogenannten „V-Leuten“ des Deutschen Staatsschutzes durchsetzt bzw. besetzt war.

Mit gegenständlichem Gesetz wird ein **Inlandsgeheimdienst** geschaffen, Probleme und rechtsstaatliche Defizite im Zusammenhang mit der möglichen Belohnung sind vorprogrammiert. In diesem Zusammenhang ist auch auf das NSU-Verfahren in Deutschland zu verweisen und auf die dort eingesetzten Untersuchungsausschüsse. So kam beim NSU-Prozess unter anderem zum Vorschein, wie Rekrutierung, Führung und Auswertung von V-Leuten (dort in der rechtsradikalen Szene) zum Skandal wurden. Beispielsweise hat etwa der V-Mann-Veteran Wolfgang Frenz für seine Dienste 1,6 Mio D-Mark (!!!) an Bargeld und sogenannter Spesenabgeltung erhalten, dies als Ausgleich für seine Tätigkeit als führendes Mitglied der NPD, deren Gründung nach seiner Aussage ohne die Gelder des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen gar nicht stattfinden hätte können. Schließlich haben die Tätigkeiten von V-Leuten auch das NPD-Verbotsverfahren torpediert, weil die gesamte Struktur der Partei so sehr mit V-Leuten durchsetzt war, dass die Richter es nicht mehr nachvollziehbar fanden, inwieweit die NPD nicht eigentlich vom Verfassungsschutz geführt wurde.

Bei Verwirklichung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ist eine solche Entwicklung auch in Österreich zu erwarten, in welchen Organisationen auch immer V-Leute dann tatsächlich eingesetzt werden dürften. Dies gilt umso mehr, als gemäß § 13 des Gesetzesentwurfes auch auf ein – im Übrigen völlig intransparentes – Belohnungssystem verwiesen wird. Ein solches System öffnet auch der Anschwärzung und Verleumdung Tür und Tor.

Insgesamt ist daher der Gesetzesentwurf abzulehnen und findet keine Zustimmung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

Ungeachtet dessen wird im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu den einzelnen Bestimmungen Stellung genommen, wobei aufgezeigt wird, dass das Gesetz in einzelnen Bestimmungen, aber auch insgesamt, massiv in Grundrechte eingreift und

aufgrund unzähliger unbestimmter Gesetzesbegriffe verfassungsrechtlich höchst problematisch wäre.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Vorauszuschicken ist, dass aus der nachfolgenden Kritik an diversen Einzelbestimmungen des Gesetzesentwurfes nicht abzuleiten ist, dass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den vorliegenden Gesetzesvorschlag in der vorliegenden Form grundsätzlich billigt. Die Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs soll nur zusätzlich bekräftigen, dass das gegenständliche Gesetzesvorhaben auch im Einzelnen in einem grundrechtlichen Spannungsverhältnis steht und darüber hinaus im Lichte des Art 18 B-VG unbestimmte Normen enthält, die verfassungsrechtlich bedenklich sind.

A. Zu Artikel 1 des Entwurfes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG)

Zu § 1: Anwendungsbereich; Polizeilicher Staatsschutz

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang schon der Begriff „Staatsschutz“ (anstelle wie bisher „Verfassungsschutz“), der offenbar nur auf „handlungsfähige, verfassungsmäßige Einrichtungen“ abstellt, obwohl der „Staat“ viel weiter zu sehen ist. Unter Außerachtlassung der Grundbausteine der Verfassung mit den einzelnen verfassungsmäßigen Prinzipien und den garantierten Grundrechten wird offensichtlich der „Überwachung“ der klare Vorzug gegenüber der Freiheit des Einzelnen gegeben. Dies kann aufgrund der offenbaren Intention dieses Gesetzes zu erheblichen Grundrechtsdefiziten führen.

Zu § 2: Organisation

Weshalb es zur Erfüllung des neuen Gesetzes der Schaffung von **9 Landesämtern (!) für Verfassungsschutz** als Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen in jedem Bundesland bedarf, ist nicht nachvollziehbar. Diese unterliegen auch keiner effektiven Kontrolle, sind aber ermächtigt, mit ausländischen Geheimdiensten und Behörden zusammen zu arbeiten, ohne dabei einer Meldungsverpflichtung an das Bundesamt zu unterliegen. Dies führt zu einer völligen Zersplitterung und Intransparenz des sogenannten „Staatschutzes“, der von den Ländern quasi nach eigener Vorstellung verdeckt „durchgeführt“ werden kann. Auffallend ist auch, dass für die Landesämter zwar Regelungen betreffend das sonstige Personal normiert werden, im Gegensatz zum Bundesamt aber keine Anordnungen existieren, wie die Leitung der Landesämter organisiert sein soll. Diese Unsystematik könnte ebenso ein praktisches Problem darstellen, wie die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in diesem Zusammenhang.

Zu § 4: Bundesamt als Zentralstelle (BVT)

Die nach den Erläuternden Bemerkungen exklusiven Aufgaben des BVT stehen im Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG. Insbesondere bedarf der Begriff der „verfassungsmäßigen Einrichtungen“ einer Konkretisierung. Der in Klammer gesetzte Hinweis in § 4 Z 1 PStSG auf § 22 Abs. 1 Z 2 SPG hilft in diesem Zusammenhang auch nicht weiter, da sich auch dort keine Legaldefinition findet.

Der Begriff der „kritischen Infrastrukturen“ enthält zwar in § 22 Abs. 1 Z 6 SPG eine Definition, jedoch ist unklar, ob diese auch als Legaldefinition für das PStSG

verbindlich ist, wenngleich die wortgleiche Definition in § 74 Abs. 1 Z 11 StGB diese Schlussfolgerung nahelegt.

Zu § 6: Erweiterte Gefahrenforschung und Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen

§ 6 PStSG versteht sich als integrale Bestimmung des Gesetzesentwurfes, da er die wesentlichen Definitionen der Aufgaben sowie des damit verbundenen Begriffes des „verfassungsgefährdenden Angriffs“ mit den damit verbundenen Kompetenzen und Handlungsermächtigungen der „Staatsschutzorgane“ normiert. Die diesbezüglichen Regelungen in Absatz 1 („erweiterte Gefahrenforschung“) erscheinen vor allem aufgrund ihrer Unbestimmtheit (ganz eklatant: § 6 Abs. 1 Z 2: „der vorbeugende Schutz von wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person“, welche Bestimmung nach den Erläuternden Bemerkungen die derzeitige Regelung zur „erweiterten Gefahrenforschung“ in Bezug auf Einzelpersonen nach § 21 Abs. 3 Z 1 SPG ersetzen soll) verfassungsrechtlich bedenklich, fordert der VfGH doch in ständiger Rechtsprechung Normenklarheit. Bei dem in Absatz 2 genannten „verfassungsgefährdenden Angriff“ durch die Bedrohung von Rechtsgütern in der Verwirklichung verschiedener Tatbestände stellt sich die Frage der (abstrakten) Verhältnismäßigkeit der Mittel in Bezug auf die konkret verfolgten Zwecke.

Zu § 9: Aufgabenbezogenheit

Auch diese Bestimmung erscheint vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit noch unvollständig. Sie entspricht zwar dem Zweckbindungsgrundsatz, der sich auch allgemein aus § 6 Datenschutzgesetz (DSG 2000) eindeutig ergibt, lässt aber eine Einschränkung dergestalt vermissen, dass in jedem Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen ist, ob das eingesetzte Mittel noch mit dem angestrebten Zweck in angemessener Relation steht.

Zu § 10: Ermittlungsdienst für Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes

Diese Bestimmung ist in Absatz 1 gemeinsam mit der in § 11 Abs. 1 PStSG folgenden Zweckbindung zu lesen. Dies bedeutet faktisch, dass die dienstlich handelnden Organwalter der „Staatsschutzorgane“ nie beurteilen müssen, ob und welche personenbezogenen Daten sie für welche bestimmten Zwecke verarbeiten dürfen, zumal grundsätzlich alle im PStSG aufgezählten sowie „aus allen anderen verfügbaren Quellen“ (§ 10 Abs. 5 PStSG, „...insbesondere durch Zugriff etwa auf im Internet öffentlich zugängliche Daten“) ermittelten personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, soweit dies nach der eigenen Einschätzung der Organwalter zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Nach Abs. 3 dürfen quasi alle möglichen (auch sensiblen) Daten aus nicht öffentlichen Quellen ermittelt werden, selbst wenn sie einem Berufsgeheimnis unterliegen. Wie die dabei vorgesehene Interessensabwägung konkret vorzunehmen ist, ist unklar. Diese Daten dürfen in weiterer Folge – wohl auch in Verbindung mit den „im Internet“ ermittelten Daten – gemeinsam weiterverarbeitet werden. Es besteht daher eigentlich de facto keine wirkliche Abgrenzung zur „kleinen Rasterfahndung“ gemäß § 141 Abs. 2 StPO, was aufgrund des wesentlich eingeschränkten Rechtsschutzes grundrechtswidrig erscheint.

Zu § 11: Datenanwendung

Im Gegensatz zum SPG, das noch einen konkreten Zusammenhang mit einer bestimmten Gefahrensituation im Sinne eines gefährlichen Angriffes (§ 16 SPG)

fordert, sollen die Befugnisse nach dem PStSG schon alleine aus der „Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung“ (§ 11 Abs. 1 PStSG) abgeleitet werden. Dies bedeutet de facto, dass den „Staatschutzorganen“ ein weites Ermessen vor dem Hintergrund von abstrakten Risikoszenarien eingeräumt wird, welches letztlich den eigenen Handlungsspielraum bestimmt. Auch diese Regelung verstößt daher gegen das Bestimmtheitsgebot. Nicht nachvollziehbar ist die Diskrepanz der in Absatz 2 geregelten Lösungsfrist von 5 Jahren zur Lösungsfrist für die Protokollierung der Datenverwendung durch bestimmte Organwalter, welche Protokollaufzeichnungen gemäß § 11 Abs. 4 sowie gemäß § 59 Abs 2 SPG bereits nach drei Jahren zu löschen sind.

Zu § 12: Besondere Bestimmungen für die Ermittlungen

Aufgrund der Arbeit des Gesetzgebers mit einer überbordenden Verweisungstechnik ist der Regelungsgehalt dem Gesetz selbst nicht mehr zu entnehmen. Dies gilt nicht nur für § 12, sondern auch im Zusammenhang mit den Verweisungen in § 6.

Offensichtlich soll es ermöglicht werden, Peilsender einzusetzen, aber auch IMSI-Catcher.

Die vorgesehenen verdeckten Ermittlungen gemäß Absatz 1 Z 2 werden erleichtert. Nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages kann jedoch mit den Bestimmungen des § 53 (3) SPG als auch mit jener des § 131 StPO das Auslangen gefunden werden.

Zum vorgesehenen Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist auf die Regelung des § 54 (4) SPG zu verweisen, mit der jedenfalls das Auslangen gefunden werden kann. Die vorgesehene Erleichterung im Entwurf wird abgelehnt. Insbesondere ist zu fordern, die in § 54 SPG enthaltenen Ausnahmen im Gesetz zu verankern. Demnach muss es unzulässig sein, personenbezogene Daten mit Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln, um nicht öffentliche oder nicht in Anwesenheit eines Ermittlenden erfolgende Äußerungen aufzuzeichnen. Gleiches gilt auch für die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bildaufzeichnungsgeräten, um nicht öffentliches oder nicht im Wahrnehmungsbereich eines Ermittlenden erfolgendes Verhalten aufzuzeichnen (vgl § 54 Abs 4 Z 1 und Z 2 SPG).

Eine Ausweitung der diesbezüglichen Befugnisse gegenüber jenen nach SPG ist abzulehnen.

Betreffend den möglichen Zugriff auf den „Passenger Name Record“ jeder Art von Verkehrsmitteln wird eine Beschränkung gefordert. Auch fehlt eine gesetzliche Regelung, wie mit gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitsverpflichtungen umgegangen wird bzw. welcher Schutz betreffend die Achtung von Grundrechten diesbezüglich besteht. Art 1 § 12 (1) Z 7 des Entwurfes ermächtigt das Einholen von Auskünften über Verkehrsdaten (§ 92 (3) Z 4 TKG), Zugangsdaten (§ 92 (3) Z 4a TKG) und Standortdaten (§ 92 (3) Z 6 TKG), die nicht einer Auskunft nach (1) Z 5 unterliegen zu Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 (1) Z 1 und Z 2 von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 (3) Z 1 TKG) und sonstigen Diensteanbietern (§ 3 Z 2 ECG).

Diese Ermächtigung stellt den wohl gravierendsten Eingriff in Grundrechte dar. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der StPO ist kein **Richtervorbehalt** als Rechtsschutzgarantie vorgesehen, jedoch ein solcher jedenfalls **als Rechtsschutzgarantie** zu installieren. Die gemäß § 15 des Entwurfes einzuholende Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten reicht diesbezüglich nicht aus, da diese Einholung einen rein internen Verwaltungsakt darstellt, der jeglicher Kontrolle entzogen ist. Insbesondere kann ein zur Auskunft verpflichteter Anbieter nicht nachvollziehen, ob diese Ermächtigung tatsächlich vorliegt. Diesbezüglich ist auf die Bestimmungen der StPO zu verweisen, wonach die Publizität des Rechtsschutzes eine wichtige Funktion zur Verhinderung eines Missbrauches hat. So ist gemäß § 138 (3) StPO die gerichtliche Bewilligung der sogenannten „Betreiberanordnung“ anzuschließen. Im Gegensatz dazu müsste sich ein zur Auskunft verpflichteter Betreiber nach dem Entwurf stets darauf verlassen, dass die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten eingeholt wurde – ein diesbezüglicher Nachweis für den Betreiber ist gesetzlich nicht vorgesehen. Diese Vorgangsweise steht mit den Grund- und Freiheitsrechten nicht im Einklang, ist verfassungsrechtlich bedenklich und findet in der vorliegenden Form nicht die Zustimmung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

Zu § 13: Vertrauenspersonenevidenz

Die Intention, staatlich bezahlte „V-Leute“, also „Spitzel“, für Ermittlung oder Prävention von Straftaten zu legalisieren, erscheint mehr als problematisch, weil die Verlässlichkeit derartiger meist aus dem kriminellen Milieu stammenden Personen nur sehr schwer beurteilt werden kann. Es bedürfte daher konkreter nachprüfbarer Auswahlkriterien, weshalb der Ermittler eine bestimmte Person in einem konkreten Zusammenhang für zuverlässig erachtet. Hierzu sind aber keinerlei formale Begründungspflichten aus Rechtsschutzgründen vorgesehen, obwohl es sich um einen äußerst sensiblen Bereich handelt, der in dieser Hinsicht einer (richterlichen) Kontrolle und Nachprüfungsmöglichkeit bedarf, da ja nicht nur die Problematik des Verbots der Tatprovokation gem. § 5 Abs. 3 StPO, sondern in Zusammenhang mit der Vernehmung solcher V-Männer auch Fragen der möglichen Beeinträchtigung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes (§ 13 StPO) oder des in Art 6 Abs 3 lit d EMRK verbrieften Rechts jedes Angeklagten, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen, zu lösen gilt.

Zu § 15: Rechtsschutzbeauftragter

Zu § 16: Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten

Die vorgesehene Rechtsschutzkonstruktion ist völlig ineffektiv, da die „Staatsschutzorgane“ gegenüber ihrem (einzigem) Rechtsschutzorgan jederzeit den Umfang der Kontrolle beschränken können, wenn sie behaupten, dass „deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde“ (§ 16 Abs. 1 zweiter Satz). Durch diese Norm wird die Kontrollmöglichkeit des Rechtsschutzbeauftragten ad absurdum geführt, weil ihm nicht in allen Fällen sämtliche Unterlagen auszuhändigen sind, die er zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und Zulässigkeit der Mittel benötigen würde. Damit würde aber ein echter „Geheimdienst“ anstelle eines Verfassungsschutzes geschaffen. Diese Beschränkungen sind daher einerseits jedenfalls zu streichen bzw. wäre andererseits eine Person mit entsprechender Unabhängigkeitsgarantie (Richter etc.) zum Rechtsschutzbeauftragten zu bestellen, um jede Einflussnahme hintanzuhalten.

B. Zu Artikel 2 des Entwurfes (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

1. Zu Artikel 2, Zahl 1. – 3.:

Dem § 13a SPG soll ein Absatz 3 angefügt werden. Damit wird eine **Generalmächtigung** für die Sicherheitsbehörde erteilt, bei ihren Einsätzen **jederzeit Video- und Tonaufzeichnungen vorzunehmen und diese zur Verfolgung strafbarer Handlungen auszuwerten und aufzubewahren.**

Nach Ansicht des ÖRAK wird dadurch jedoch die **Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung vorgeschoben**, um die Überwachung mit Aufzeichnungen uferlos auszuweiten und damit in die Grundrechte einzelner Staatsbürgerinnen und Staatsbürger **unverhältnismäßig** einzugreifen. Dass der Gesetzgeber festhält, dass bei jeglichem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten besonders darauf zu achten sei, dass Eingriffe in die Rechtssphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit des § 29 SPG zum Anlass wahren, ist zwar in seiner Formulierung positiv, in der Praxis wird dies jedoch völlig bedeutungslos sein, da vom Gesetzestext eine Dokumentation jedenfalls ermöglicht wird, wenn Behörden Befehls- und Zwangsgewalt ausüben. Weiters stellt sich die Frage, inwieweit zum Zeitpunkt der Dokumentation bereits klar ist, ob behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird. Dass dies der Fall ist, darf in vielen Fällen bezweifelt werden.

2. Zu Artikel 2 Zahl 4 – 9:

Mit der Neuregelung werden sehr niederschwellige **Standortdatenauskünfte ohne ausreichendem Rechtsschutz und Kontrolle** ermöglicht. Durch die Ermächtigung zum Einsatz sogenannter „IMSI-Catcher“ (International Mobile Subscriber Identifier) und die niedere Schwelle betreffend die Befugnis zur Auskunft darüber, wird es der Sicherheitsbehörde ermöglicht, nicht nur den Standort zu orten, sondern auch eine **Inhaltsüberwachung des Endgerätes ohne Unterstützung des Mobilfunkanbieters** vorzunehmen. Dies mag gesetzlich unzulässig sein, technisch ist dies jedoch einfach lösbar, ohne Hinterlassung von entsprechenden Spuren, die auch eine ungesetzliche Vorgangsweise zu identifizieren vermögen. Wer Verdächtiger ist, entscheidet überdies ausschließlich die Sicherheitsbehörde. Willkür ist damit Tür und Tor geöffnet.

3. Zu Artikel 2 Zahl 10 – 24:

Im Hinblick auf die generelle Ablehnung der gesetzlichen Bestimmungen werden auch diese Bestimmungen abgelehnt. Speziell ist darauf hinzuweisen, dass verdeckte Ermittler gemäß dem vorgeschlagenen § 54 (3a) von der Sicherheitsbehörde zu führen und regelmäßig zu überwachen sind. Auf die Problematik im Zusammenhang mit dem deutschen BNA wird verwiesen und wird darauf hingewiesen, dass die Aufzählung und Definition eines verfassungsgefährdenden Angriffs in Artikel 1 § 6 des Entwurfes absolut zu weit gegriffen ist (z.B. § 118a StGB, § 119 StGB, § 119a StGB, § 124 StGB, § 126 StGB, § 126b StGB, § 126c StGB, § 285 StGB). Auch die Anführung der §§ 79 bis 82 aus dem AußWG 2011 in § 6 (2) Z 4 des Entwurfes

erscheint **keinesfalls mehr verhältnismäßig** und ist daher die Nennung dieser Bestimmungen als „verfassungsgefährdender Angriff“ nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht verfassungskonform, da **unverhältnismäßig** in Grundrechte eingegriffen wird.

III. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN:

1. Insgesamt stellt sich die Frage, inwieweit aufgrund des Entwurfs in gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen eingegriffen werden kann und wird. Die Aushöhlung der anwaltlichen Verschwiegenheit und ein Eingriff in das Redaktionsgeheimnis sind strikt abzulehnen und sollte jedenfalls ausdrücklich als Ausnahme in das Gesetz aufgenommen werden.
2. Ein gleiches Verbot sollte auch für das Einschleusen von sogenannten „Vertrauensleuten“ in ein aufrechtes oder zu begründendes Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten sein.
3. **Zusammenfassend lehnt der ÖRAK den vorliegenden Gesetzesentwurf ab.** Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist jedoch bereit, an einem **Diskussionsprozess**, betreffend die **angemessene und ausgewogene Balance von Sicherheit und Freiheit** teilzunehmen, um daran mitzuwirken, die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Grundrechte sicherzustellen. Der vorgeschlagene und begutachtete Gesetzesentwurf ist im Hinblick auf den Grundrechtseingriff unverhältnismäßig und in weiten Bereichen in seiner Ausgestaltung zu unbestimmt, sodass der Entwurf in weiten Bereichen dem Legalitätsprinzip des Artikels 18 B-VG widerspricht.

Wien, am 12. Mai 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

